



bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“

Kriminalitätslage und -entwicklung sowie Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen

1. Über das Projekt

Die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) führte im Zeitraum 2018 bis 2022 das Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ durch. Am Projekt beteiligt waren die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) sowie die Fachhochschule Münster (FH Münster). Gegenstand des Projektes waren Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, zwischen denen zum Tatzeitpunkt keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung bestand. Im Fokus standen dabei Fälle sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 Strafgesetzbuch (StGB). Übergeordnetes Ziel des Projektes war die Optimierung der polizeilichen Ermittlungen, der polizeilichen Gefahrenabwehr, der Kriminalprävention und des Opferschutzes.

Das Projekt liefert Erkenntnisse ...

- ... zur Kriminalitätslage und -entwicklung des Forschungsgegenstandes.
- ... zur Phänomenologie des Forschungsgegenstandes.
- ... zu Tätermerkmalen, Täterverhalten und täterbezogener Kriminalprävention.
- ... zu Opfermerkmalen, Opferbedürfnissen, Opferschutz und opferbezogener Kriminalprävention.
- ... zur polizeilichen Bearbeitung von Sexualdelikten.

Im Rahmen des Projektes wurden unterschiedliche Forschungsmethoden bzw. Daten verwendet.

Methoden und Daten

- Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen – 13 903 Fälle gemäß § 177 StGB in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2008–2019
- Quantitative Analyse von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zu 1 232 Fällen gemäß § 177 StGB in Nordrhein-Westfalen aus dem Zeitraum 2008–2017
- Interviews mit 18 polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern
- Interviews mit fünf Opfern und fünf Expertinnen und Experten für Opferbelange
- Zwei Gruppendiskussionen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Polizei, Justiz und Sozialer Arbeit
- Interviews mit sechs Expertinnen und Experten aus der forensischen Psychiatrie, der Psychologie und der Operativen Fallanalyse

In dieser Broschüre werden die Erkenntnisse zur Kriminalitätslage und -entwicklung sowie zur Phänomenologie des Forschungsgegenstandes überblicksartig dargelegt.

2. Strafrechtsänderung 2016

Am 07.07.2016 wurde die Reform des Sexualstrafrechts beschlossen, die mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz vom 04.11.2016 umgesetzt wurde. Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang geändert, dass sich nicht mehr nur diejenige Person strafbar macht, die sexuelle Handlungen durch Gewalt, Gewaltandrohung oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers erzwingt, sondern auch diejenige, die sich über „den erkennbaren Willen“ des Opfers hinwegsetzt. Die populäre Forderung „Nein heißt Nein“ wurde damit zum Leitprinzip des Sexualstrafrechts.

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

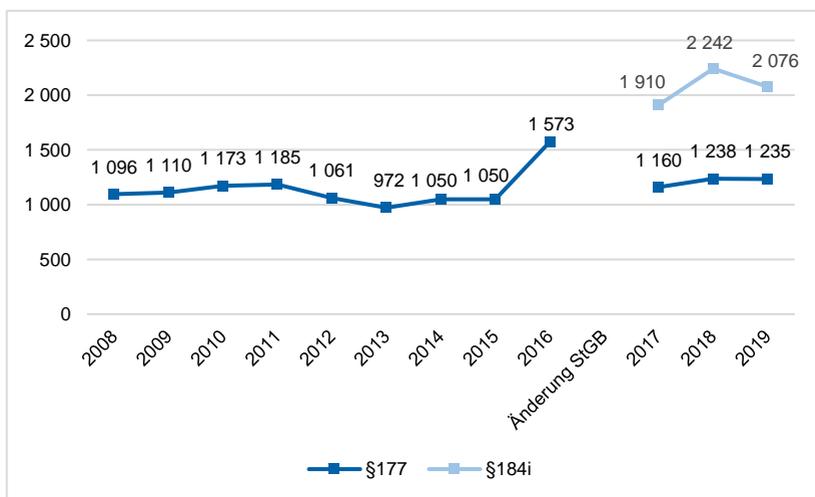
- (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
 1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
 2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
 4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
 5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.
- (3) ...

Darüber hinaus wurde das Strafgesetzbuch unter anderem um den § 184i StGB zur sexuellen Belästigung erweitert. Sexuelle Belästigung war zuvor lediglich über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitskontext strafbar, im öffentlichen Raum aber nur ab einer gewissen Erheblichkeit im Sinne des § 184h StGB. Neben der Ergänzung sexueller Übergriffe im § 177 StGB wurde mit diesem Paragraphen die Lücke zwischen der Beleidigung (auf sexueller Grundlage) und der sexuellen Nötigung geschlossen.

3. Kriminalitätsentwicklung in Nordrhein-Westfalen 2008–2019

Die Entwicklung der Fallzahlen hinsichtlich der ausgewählten Fälle gemäß § 177 StGB war zunächst relativ konstant. Ein Anstieg der Zahlen erfolgte zwischen den Jahren 2015 und 2016. Dies kann auf die Vorfälle der Silvesternacht 2015/2016 und die sich anschließende öffentliche Debatte um Sexualstraftaten, die zu einer erhöhten Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden geführt haben dürfte, zurückgeführt werden. Darüber hinaus ist die Bevölkerungsentwicklung im Zuge der starken Zuwanderung geflüchteter Menschen zu berücksichtigen. Hiermit ging ein Bevölkerungszuwachs, insbesondere junger Männer aus sozial schwachen Regionen, einher. Hierbei handelt es sich um eine Personengruppe, von der Sexualstraftaten empirischen Befunden zufolge häufiger begangen werden, ohne dass hierbei der ethnischen oder nationalen Herkunft ein Erklärungswert beigemessen werden kann.

Die Zahlen nehmen in Bezug auf den § 177 StGB anschließend zwischen den Jahren 2016 und 2017 deutlich ab. Dies kann unter anderem auf die Änderung des Sexualstrafrechts zurückgeführt werden. Es ist anzunehmen, dass Fälle, die polizeilich zuvor als schwere Form der Beleidigung auf sexueller Grundlage oder leichte Form der sexuellen Nötigung erfasst worden wären, ab 2017 unter sexuelle Belästigung subsumiert wurden.



4. Phänomenologie

Die phänomenologische Betrachtung des Forschungsgegenstandes fußt insbesondere auf Daten der Analyse von 1 232 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten. Hinsichtlich der Aussagekraft der Daten gilt es, verschiedene Aspekte zu berücksichtigen.

Aussagekraft der Daten

Repräsentativität

Für die Aktenanalyse wurde zunächst eine **Zufallsstichprobe von 2 081** aus allen 11 443 in der PKS NRW **in den Jahren 2008 bis 2017 registrierten Fällen** von Straftaten gemäß § 177 StGB gezogen, in denen zwischen **männlichen Tätern und weiblichen Opfern ab 14 Jahren** zum Tatzeitpunkt **keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung** bestand. Diese „**Bruttostichprobe**“ ist repräsentativ für die Grundgesamtheit aller entsprechenden polizeilich registrierten Fälle in Nordrhein-Westfalen im benannten Zeitraum. 1 232 (59,2 %) der 2 081 angeforderten Akten konnten ausgewertet werden. Die „**Nettostichprobe**“ ist aufgrund tendenziell systematischer Ausfälle nicht repräsentativ für die benannte Grundgesamtheit. Aufgrund der hohen Anzahl der ausgewerteten Akten kann die Datengrundlage gleichwohl als aussagekräftig im Hinblick auf die hier betrachteten phänomenologischen Fragestellungen erachtet werden.

Hellfeld vs. Dunkelfeld

Die Daten geben lediglich Auskunft über das sogenannte **Hellfeld**. Die Aussagekraft solcher Hellfelddaten ist jedoch insgesamt begrenzt. Der Großteil der registrierten Straftaten, also auch der Sexualdelikte, wird der Polizei über **Anzeigen** aus der Bevölkerung bekannt. Sexualstraftaten werden allerdings vergleichsweise selten angezeigt. Studien weisen auf **Anzeigequoten zwischen nur vier und fünf Prozent** hin. Die geringe Anzeigequote hängt unter anderem damit zusammen, dass Sexualstraftaten in höherem Maße mit **Gefühlen von Erniedrigung, Scham und Schuld** verbunden sind als andere Delikte. Darüber hinaus hängt die niedrige Anzeigequote auch mit der **potenziellen Befürchtung von Opfern** zusammen, im Rahmen des Strafverfahrens weiteren Belastungen ausgesetzt zu sein und so **sekundär viktimisiert** zu werden. Oftmals berichten Opfer zudem davon, dass sie die Tat nicht angezeigt haben, weil ihnen dies **zu intim** gewesen wäre oder sie **ihre Ruhe haben** wollten. Schließlich weisen Studien darauf hin, dass zahlreiche Opfer die erlebten Taten – zumindest im Hinblick auf minder schwere Fälle – als **nicht ernsthaft oder schlimm** bewerten und deshalb auf eine Anzeige verzichten.

Verzerrungen der Akteninhalte

Grundlegend zu beachten ist bei dem Erhebungsverfahren der Aktenanalyse die **Selektivität der in den Akten dokumentierten Informationen**. Akten werden im Wesentlichen zu zwei Zwecken angelegt: (1) zur Erhebung und Bewahrung aller Informationen, die für die Entscheidungsfindung im Verfahren notwendig sind und (2) zur Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten. In den Akten müssen daher nur Informationen erfasst werden, die für die oben genannten Zwecke notwendig sind. Viele **Verfahrensabläufe sind etwa nicht dokumentationspflichtig** und finden daher nicht in alle Akten Eingang. Daneben ergeben sich auch im Prozess der Akterstellung Unschärfen, da komplexe Sachverhalte und Lebenswirklichkeiten unter anderem aus rechtlichen Gründen häufig vereinfacht werden müssen. Diese **eigene „Aktenwirklichkeit“** wird durch die schematisierte Erhebung bestimmter Informationen aus den Akten im Rahmen der wissenschaftlichen Aktenanalyse weiter reduziert. Zudem ist eine gewisse Subjektivität der Auswerterinnen und Auswerter im Rahmen der Erhebung nie ganz auszuschließen. Im Rahmen einer Aktenanalyse entsteht daher eine **Rekonstruktion der Rekonstruktion der Taten und deren Abläufe**.

Verfahrenseinstellungen

Weiter ist zu beachten, dass die **Schuld der Täter** nur in einem geringen Teil der analysierten Fälle rechtskräftig festgestellt werden konnte. In den 56,1 Prozent (n=1202) aufgeklärten Fällen wurden insgesamt 728 Täter bzw. Tatverdächtige identifiziert. Gegen 68,5 Prozent der Täter (n=718) wurde das Verfahren **eingestellt**. In 28,8 Prozent kam es zu einer **Anklage**, in 2,4 Prozent wurde **Strafbefehl** erlassen und in 0,3 Prozent wurde das **Verfahren abgetrennt**. Die Einstellung der Verfahren erfolgte zumeist (95,0 %, n=481) **mangels hinreichendem Tatverdacht** (§ 170 II Strafprozessordnung). In 39,3 Prozent der Verfahren (n=438) konnte dem Tatverdächtigen die Tat nicht nachgewiesen werden, in 29,2 Prozent der Verfahren lag eine Aussage-gegen Aussage-Konstellation vor und in 13,9 Prozent der Verfahren war der Tatbestand nicht erfüllt. In den übrigen Fällen fehlte eine Aussage des Opfers, oder es lagen widersprüchliche Aussagen der Opfer bzw. sonstige Gründe für die mangelnde Nachweisbarkeit vor. Die Strafbefehlsanträge wurden in 76,5 Prozent der Verfahren (n=17) erlassen. In 23,5 Prozent der Verfahren wurde eine Hauptverhandlung anberaumt. Im Zwischenverfahren wurden fünf Prozent der Verfahren nicht zur Hauptverhandlung zugelassen oder durch das Gericht eingestellt. Insgesamt kam es in 28,2 Prozent der Verfahren (n=728) zur **Hauptverhandlung**. 71,2 Prozent (n=208) der Täter wurden im Rahmen der Hauptverhandlung **verurteilt**. Von allen identifizierten Tatverdächtigen wurden entsprechend lediglich 20,3 Prozent rechtskräftig verurteilt. Zuzüglich derer, gegen

die Strafbefehl erlassen wurde, handelt es sich also um 22,1 Prozent der Verfahren (n=728), in denen die Schuld des Täters belegt werden konnte.

Falschanzeigen und Falschaussagen

In der Aktenanalyse wurde bewusst darauf verzichtet, zu erfassen, in wie vielen Fällen es sich um Falschanzeigen oder Falschaussagen handelte. Eine zuverlässige Erhebung im Rahmen der Aktenanalyse wäre nicht möglich gewesen, insbesondere, da es nur in seltenen Fällen Belege hierfür gibt bzw. falsche Verdächtigungen oder Tatvortäuschungen sogar zu Anzeige kommen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Taten zu einem gewissen Anteil der Fälle nicht oder nicht genau so, wie von den Opfern geschildert, zugetragen haben.

Zahlreichen Studien zufolge liegt der **Anteil von Falschanzeigen bzw. Falschaussagen** am gesamten Fallaufkommen zwischen **fünf und zehn Prozent**.

Einzelne Studien weisen jedoch auch auf deutlich höhere Anteile hin. Auf Grundlage von qualitativen Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern kommen Studien zu dem Ergebnis, dass ein Fünftel bis zu einem Drittel der Vorgänge aus der subjektiven Perspektive der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten heraus zweifelhaft sind. Im Rahmen der in der vorliegenden Studie durchgeführten Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern waren die diesbezüglichen Aussagen sehr heterogen, bestätigten die beschriebenen Befunde jedoch teilweise. Zudem finden die Befunde in den dokumentierten subjektiven Eindrücken der Auswerterinnen und Auswerter der Akten Bestätigung.

Häufig zeigte sich, dass zwar durchaus ein (sexueller) Kontakt zwischen Tatverdächtigen und Opfern bestand, jedoch **hinsichtlich der sexuellen Handlungen oder deren Einvernehmlichkeit Widersprüchlichkeiten in den Angaben der vermeintlichen Opfer** vorlagen. Wurden „Falschaussagen“ getätigt, bewegten diese sich oft in einer Grauzone und bestanden häufiger in einem Weglassen oder Ausschmücken bestimmter Tatdetails, als dass es sich um völlig frei erfundene Taten handelte. Dies kann aus dem **Bedürfnis der Opfer resultieren, dass ihnen geglaubt wird**. Teilweise handelte es sich jedoch auch um Fälle, in denen Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der gesamte Vorfall ausgedacht war. Oftmals standen solche Fälle in Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung der Anzeigenden.

4.1. Silvesternacht 2015/2016

In der Silvesternacht 2015/2016 kam es in verschiedenen nordrhein-westfälischen Städten zu zahlreichen sexuellen Belästigungen, sexuellen Übergriffen und sexuellen Nötigungen gegenüber Frauen durch Gruppen bzw. Einzeltäter aus Gruppen heraus. Hierbei handelte es sich insbesondere um Gruppen nichtdeutscher junger Männer.

Die Vorfälle in Köln wurden im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen aufgearbeitet (LT-Drs. 16/14450). Dabei erfolgte unter anderem eine phänomenologische Betrachtung der polizeilich registrierten Fälle im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durch den Rechtspsychologen Prof. Dr. Rudolph Egg. Dieser beschreibt eine heterogene Zusammensetzung der Gruppe der Täter.

Hauptmotive/Tätergruppen nach Egg

1. „Männer, die lediglich mit vielen anderen Personen mit einem ähnlichen sozialen Hintergrund, den Jahreswechsel (mit Alkohol, Feuerwerkskörpern etc.) feiern wollten, ohne dafür viel Geld auszugeben, aber auch ohne die Absicht, dabei Straftaten zu begehen,
2. Männer, die neugierig darauf waren zu sehen, was geschieht, wenn eine ansonsten sozial eher randständige Gruppe massenhaft auftritt und gewissermaßen an einem Ort die Mehrheit bildet, die aber gleichwohl keine (konkreten) Tatabsichten hatten,
3. Männer, die darauf hofften, im Schutz der Dunkelheit und der Menschenmenge ab und zu eine Frau begripschen oder in eine fremde Tasche greifen zu können, um etwas zu stehlen,
4. Männer, die von vornherein mit der festen Absicht gekommen waren, eventuell auch in Kooperation mit anderen Tätern, serienhaft Diebstähle zu begehen und/oder Frauen sexuell zu belästigen.“

Egg analysiert in der Stellungnahme die Taten und kommt zu dem Schluss, dass es sich zwar nicht um einen neuartigen Modus Operandi handele, die Vorfälle aber als neuartiges Phänomen zu bewerten seien, da es in Deutschland bis dahin kein vergleichbares (Groß-)Ereignis gegeben habe. Diese Gesamtbewertung wird hier geteilt. Daher wurde entschieden, die 30 Fälle im Datenmaterial, die dem skizzierten Phänomen entsprechen, aus den Analysen auszuschließen, um Verzerrungen der Ergebnisse zu vermeiden.

4.2. Tatbeteiligte/Gruppentaten

Mehr als ein Fünftel der Taten der in den Akten wurden durch alleinhandelnde Täter begangen, Gruppentaten waren entsprechend vergleichsweise selten.

Merkmale von Gruppentaten

- Die Gruppentaten wurden zumeist durch kleine Gruppen von zwei bis vier Tätern begangen.
- In rund zehn Prozent der Gruppentaten waren nicht alle als Täter klassifizierten Personen aktiv an den Tathandlungen beteiligt.
- In fast einem Viertel der Gruppentaten waren nicht alle an den Tathandlungen beteiligten Personen auch an den sexuellen Handlungen beteiligt – beispielsweise hielten sie die Opfer „lediglich“ fest oder versperrten ihnen den Fluchtweg.
- Die Täter, die in Gruppenkontexten handelten, waren durchschnittlich jünger (Mittelwert=23,3, n=115) als alleinhandelnde Täter (Mittelwert=32,6, n=599). Der Anteil Jugendlicher und Heranwachsender an den Gruppentaten (47,8 %, n=115) war deutlich höher als bei Taten durch Einzeltäter (19,4 %, n=599).
- Gruppentäter hatten häufiger (57,1 %, n=112) eine ausländische Staatsangehörigkeit als Einzeltäter (44,7 %, n=599).
- Gruppentäter (88,1 %, n=67) standen häufiger unter Substanzeinfluss als Einzeltäter (84,7 %, n=340).
- Opfer von Gruppentaten wurden häufiger im Kontext von abendlichen Ausgehaktivitäten, z. B. dem Besuch einer Party, Feier oder sonstigen Abendveranstaltung, sexuell viktimisiert (32,0 %, n=147).
- Bei Gruppentaten (27,7 %, n=137) lag seltener als bei Taten durch Einzeltäter (34,3 %, n=1 056) eine Vorbeziehung zwischen Täter(n) und Opfer(n) vor.

Die darüber hinaus erhobenen Befunde zur Gruppendynamik, zur Gruppenorganisation sowie zur Stimmung bzw. dem Verhalten innerhalb der Gruppe sind nur bedingt aussagekräftig. Sie werden im Forschungsbericht dargelegt. Detailliertere Informationen zu Gruppentätern finden sich zudem im täterbezogenen Bericht und in der täterbezogenen Broschüre zum Projekt.

Analog zur Studie „Gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen“ des Bundeskriminalamtes kommt die vorliegende Studie im Vergleich zu internationalen Studien zu teilweise abweichenden Ergebnissen hinsichtlich Gruppentaten. Dies kann unter anderem auf Spezifika des deutschen Kontextes zurückgeführt werden. Hierzu bedürfte es tiefergehender Forschung.

4.3. Schwere der Taten

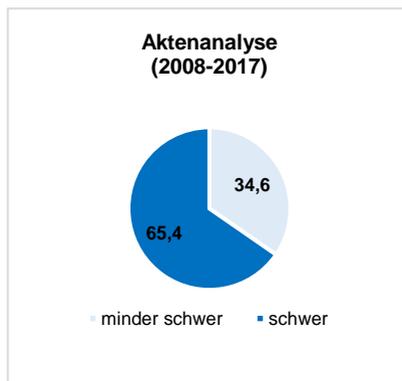
Die Bewertung der Schwere der Taten kann anhand unterschiedlichster Faktoren vorgenommen werden. Im Kontext des vorliegenden Forschungsprojekts wird analog zum Strafgesetzbuch zwischen schweren und minder schweren Straftaten differenziert.

Eine Tat wird als schwer definiert, „wenn das gesamte Tatbild, einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit, vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrahfrahmens geboten erscheint. Für die Prüfung dieser Frage ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, bei der alle Umstände heranzuziehen und zu würdigen sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen.“ (Heintschel-Heinegg 2021, Rn. 80, Kommentar zum Strafgesetzbuch).

Beispiele für minder schwere Taten:

- geringfügige Überschreitung der Erheblichkeitsgrenze (§ 184h StGB)
- wenn der Täter auf Grund des vorangegangenen Verhaltens des Opfers einverständliche sexuelle Handlungen erwarten durfte
- wenn das Opfer gegen eine Selbstschutzobliegenheit verstoßen hat
- wenn außergewöhnliche schuld mindernde Umstände vorliegen

Bei den in den betrachteten Akten als minder schwer eingestuften Fällen handelte es sich um unterschiedliche Fallkonstellationen (z. B. psychische Störungen/geistige Behinderungen der Opfer und/oder Täter; junge Opfer, die zunächst freiwillig in Kontakt mit den Tätern traten).



4.4. Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer

In einem Großteil aller Sexualstraftaten insgesamt besteht zum Tatzeitpunkt eine Vorbeziehung zwischen den Tätern und den Opfern. So konnte in den PKS-Sonderauswertungen im Rahmen dieser Studie gezeigt werden, dass in rund 75 Prozent aller 13 903 in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008 bis 2019 polizeilich registrierten Fälle von Straftaten gemäß § 177 StGB eine Vorbeziehung zwischen den Tätern und den Opfern bestand. In fast einem Drittel der Fälle handelte es sich um Freundschaften oder Bekanntschaften, in rund 16 Prozent um flüchtige Bekanntschaften.

	Anzahl	Prozent
Partnerschaften	4 491	11,8
Ehemalige Partnerschaften	2 954	7,7
Familie	1 152	3,0
Freundschaft/Bekanntschaft	11 188	29,3
Flüchtige Bekanntschaft	6 178	16,2
Formelle soziale Beziehung	470	1,2
Keine Beziehung	9 626	25,2
ungeklärt	2 064	5,4
Gesamt	38 040	100,0

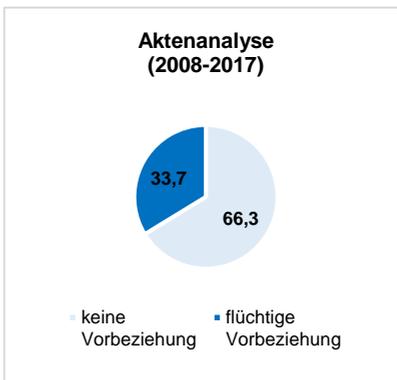
Im Fokus dieser Studie stehen Sexualstraftaten, bei denen zwischen den Tätern und den Opfern keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung bestand.

Flüchtige Bekanntschaft laut PKS-Richtlinien

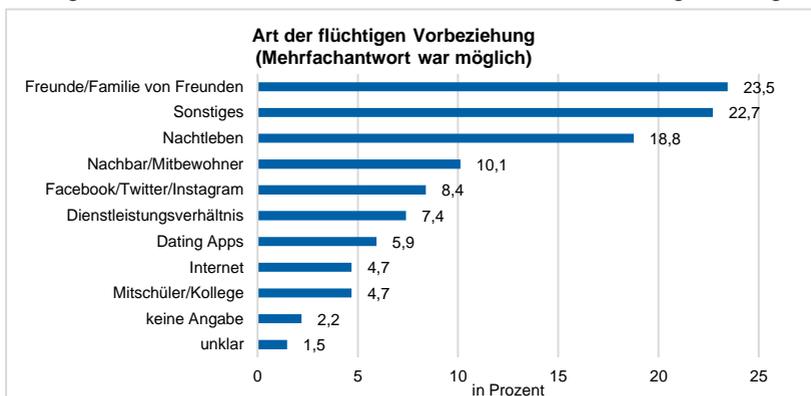
Eine flüchtige Bekanntschaft ist eine „Person mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen‘ kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind.“

Die ungenaue Definition flüchtiger Bekanntschaften führt zu Ungenauigkeiten bzw. Uneinheitlichkeit in der statistischen Datenerfassung. Im Zuge einer Datenkontrolle im Rahmen der PKS-Sonderauswertung wurde festgestellt, dass die Eintragung „flüchtige Bekanntschaft“ in mindestens 6,2 Prozent aller Fälle zumindest in Frage zu stellen ist. Bei der ersten Durchsicht der für die Aktenanalyse ausgewählten Akten wurden zudem 7,9 Prozent von 1 356 Akten aufgrund einer Vorbeziehung ausgeschlossen.

Die Taten durch flüchtig Bekannte wurden seltener (10 %, n=400) durch Gruppen begangen als Taten, in denen keine Vorbeziehung bestand (14,1 %, n=793). Zudem zeigt sich, dass die Taten, in denen eine flüchtige Vorbeziehung bestand (67,9 %, n=405), etwas häufiger als schwer eingestuft wurden als Taten, in denen keine Vorbeziehung vorlag (64,1 %, n=511).



Häufig kannten sich Täter und Opfer (unter anderem) über Freunde/Bekannte oder aus dem Nachtleben. In relativ vielen Fällen konnte die Art der Vorbeziehung keiner der abgefragten Kategorien zugeordnet werden. Davon bezogen sich beispielsweise 17 Fälle auf zufällige Begegnungen bzw. ein zufälliges Kennenlernen im Kontext von Aktivitäten der Freizeitgestaltung.



In den Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurde als wesentliche Entwicklung der letzten Jahre die stetig zunehmende Bedeutung von sozialen Medien, vor allem Dating Apps, Messengerdiensten und weiteren Internetanwendungen, insbesondere im Kontext der Tatanbahnung, beschrieben. Im Rahmen der Fälle, in denen sich Täter und Opfer über Dating Apps, Facebook, Twitter, Instagram oder das Internet kennenlernten, kam es den Akten zufolge zumeist im Rahmen des ersten persönlichen Treffens zu der Sexualstraftat. Teilweise waren sexuelle Handlungen jedoch bereits in den Chats Gegenstand der Gespräche.

4.5. Tatzeit, Kontakt- und Tatdauer

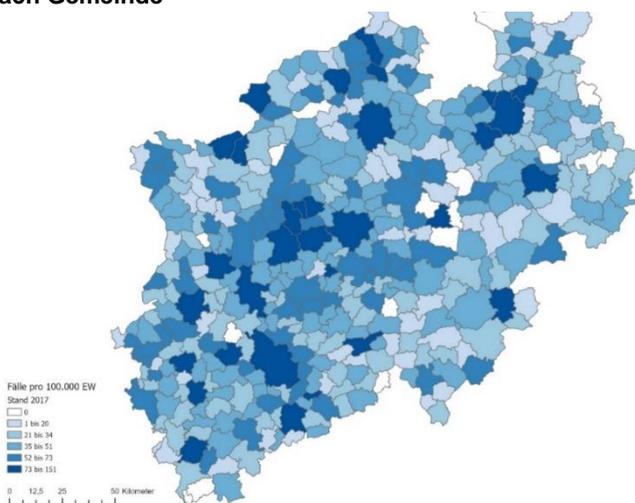
Tatzeit, Kontakt- und Tatdauer

- Die Straftaten wurden überwiegend in der **hellen Jahreszeit**, zu 10,1 Prozent und damit überproportional häufig an **Feier- und Brauchtumstagen** – insbesondere an Karneval und Silvester –, überproportional häufig an **Samstagen und Sonntagen** sowie insbesondere **abends und nachts** (18:00–05:00 Uhr) begangen. Diese zeitlichen Merkmale hängen eng mit dem Freizeit- und Ausgehverhalten der Opfer und Täter zusammen.
- Die **Dauer des Kontaktes** zwischen Tätern und Opfern – unabhängig von der reinen Tatzeit – betrug im Mittel 02:42 Stunden bei einer Standardabweichung von 6:18 Stunden und einem Median von 30 Minuten. Sie variierte zwischen 00:00 und 71:15 Stunden. In rund 30,3 Prozent dieser Fälle dauerte der Kontakt lediglich höchstens zehn Minuten an, in mehr als der Hälfte der Fälle (51,4 %) nicht länger als eine halbe Stunde, in rund zwei Drittel (67,2 %) weniger als zwei Stunden und in lediglich 5,0 Prozent zwölf oder mehr Stunden.
- In Fällen, in denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt flüchtig kannten, war die durchschnittliche Kontaktdauer deutlich höher (4:31 Stunden) als in Fällen, in denen sich Täter und Opfer überhaupt nicht kannten (01:37 Stunden). Zudem war die durchschnittliche Kontaktdauer bei schweren Taten deutlich höher (03:29 Stunden) als bei minder schweren Taten (01:01 Stunden). Letzteres dürfte jedoch insbesondere damit zusammenhängen, dass schwere Taten häufiger durch den das Opfer flüchtig bekannten Täter begangen wurden.
- Die **Dauer der sexuellen Handlungen** betrug zu großen Teilen (40,9 %) weniger als eine Minute. In rund einem Viertel der Fälle (24,8 %) eine bis fünf Minuten, in rund einem Fünftel (21,2 %) sechs bis 20 Minuten und in nur 13,0 % Prozent mehr als 20 Minuten.

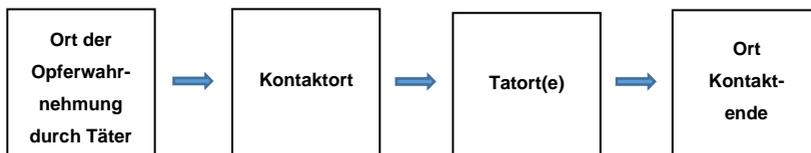
4.6. Tatrelevante Örtlichkeiten

Die Straftaten ereignen sich am häufigsten in Großstädten ab 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Nordrhein-Westfalen: Gemäß PKS-Sonderauswertung wurden rund 63,7 Prozent aller im Zeitraum 2008 bis 2017 polizeilich registrierten Straftaten in Großstädten begangen, weitere 30,4 Prozent in Gemeinden mit 20 000 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und nur 5,9 Prozent in kleineren Gemeinden.

Fälle pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 2008–2017 nach Gemeinde



Über die Aktenanalyse wurden Informationen zu verschiedenen tatrelevanten Örtlichkeiten erhoben. Hierzu zählen:



Ort der Opferwahrnehmung

Der Ort der Opferwahrnehmung wird in der anglo-amerikanischen Forschung im Kontext von „Jagdmustern“ von Sexualstraftätern untersucht. Im Rahmen der Aktenanalyse konnten entsprechende Orte bzw. Abläufe mit Sicherheit jedoch nur in acht Fällen (0,7 %, n=1 202) festgestellt werden. In zwei Fällen nahmen die Täter die Opfer auf einer Feier wahr und traten mit den Opfern auf deren Heimweg in Kontakt. In drei Fällen erfolgte sowohl die Wahrnehmung des Opfers als auch die Kontaktaufnahme im öffentlichen Raum. Schließlich nahmen die Täter die Opfer in drei Fällen im öffentlichen Personennahverkehr bzw. an einem Bahnhof wahr und traten wiederum im öffentlichen Raum mit ihnen in Kontakt. In allen Fällen scheinen die Täter eine günstigere Tatsituation abgewartet zu haben. In allen acht Fällen erfolgte die Kontaktaufnahme dann im öffentlichen Raum.

Kontaktort

Bei dem Kontaktort handelte es sich zumeist um Örtlichkeiten im Freien, insbesondere öffentliche Straßen/Gehwege/Böschungen (31,3 %) und Grünanlagen/Parks/Wälder/Felder (8,7 %). Bei Wohnbereichen handelte es sich zumeist um Privatwohnungen (14,6 %), bei Geschäftsbereichen um gastronomische Einrichtungen (z. B. Bar, Diskothek) und bei sonstigen Einrichtungen um Haltestellen/Bahnhöfe (6,5 %).

Art des Kontaktortes (n=1 180)	Prozent
Örtlichkeit im Freien	50,9
Wohnbereich	19,1
Geschäftsbereich	13,6
Sonstige Gebäude/Einrichtungen	8,6
Transportmittel	3,6
Öffentliche Veranstaltung (Volksfest, Konzert, Messe, Sportereignis)	2,8
Ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark)	1,5

Handelte es sich bei dem Kontaktort um eine Örtlichkeit im Freien, war diese in den meisten Fällen (72,5 %, n=397) gut einsehbar. In 27,5 Prozent der Fälle gab es Sichtbehinderungen zum Kontaktort (z. B. durch Büsche oder Nischen). Daneben wurde das Entdeckungsrisiko für den Täter am Kontaktort durch die Auswerterinnen und Auswerter subjektiv eingeschätzt. Das Entdeckungsrisiko wurde in 36,6 Prozent als sehr hoch, in 30,6 Prozent als hoch, in 21,4 Prozent als eher gering und in 11,4 Prozent als sehr gering (n=1 101) eingeschätzt.

Tatort(e)

In 96,9 Prozent der Fälle (n=1 202) gab es nur einen Tatort. Von den 37 Fällen, in denen es durch Verlagerungen mehr als einen Tatort gab, handelte es sich bei 89,2 Prozent um lediglich einen weiteren Tatort. In vier Fällen gab es insgesamt drei Tatorte.

Bei den ersten Tatorten handelte es sich in 56,4 Prozent der Fälle (n=1 202) um den Kontaktort. In den übrigen 43,6 Prozent der Fälle erfolgte zwischen Kontaktaufnahme und Tat eine Ortsverlagerung. In rund der Hälfte der Fälle verlagerte sich der Ort zu einer Örtlichkeit im Freien. Dies erfolgte zumeist von einer anderen Örtlichkeit im Freien (51,9 %, n=239), aus einem Wohnbereich (29,3 %, n=239) oder einem Transportmittel (14,6 %, n=239). In rund einem Fünftel der Fälle verlagerte sich der Ort in einen Geschäftsbereich. Dies erfolgte häufig aus einem Wohnbereich (38,6 %, n=101), einer Örtlichkeit im Freien (25,7 %, n=101) oder einem anderen Geschäftsbereich (20,8 %, n=101).

Art des Tatortes (n=1 189)	Prozent
Örtlichkeit im Freien	46,8
Wohnbereich	33,0
Geschäftsbereich	7,3
Sonstige Gebäude/Einrichtungen	4,3
Transportmittel	6,5
Öffentliche Veranstaltung (Volksfest, Konzert, Messe, Sportereignis)	1,2
Ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark)	1,0

Ort Kontaktende

Der Ort des Kontaktendes war zumeist der letzte Tatort (89,5 %, n=1 202). In lediglich rund 10,5 Prozent der Fälle kam es im Anschluss an die Tat zu einer Ortsverlagerung. In diesen Fällen handelte es sich beispielsweise um Fälle, in denen die Opfer aus der Tatsituation fliehen konnten, jedoch noch verfolgt wurden. In einigen Fällen wurden die Opfer jedoch auch von den Tätern nach Hause oder zu einer ÖPNV-Haltestelle gebracht.

4.7. Tatentschluss, Planungsgrad und Opferauswahl

Tatentschluss

Hinsichtlich der Tatplanung wurden zunächst Informationen zum Tatentschluss bei ermittelten Tätern erhoben.

Tatentschluss	
• spontan/situativ:	aus der Interaktion mit dem Opfer heraus; bei Sichtung des Opfers
• latent:	Täter hat zuvor bereits über das Begehen einer sexuellen Tat nachgedacht; die „Idee“ beschäftigte den Täter
• konkret:	Täter hatte konkreten Entschluss zur Tat bereits vor Kontakt mit dem Opfer

Die Ergebnisse deuten insgesamt darauf hin, dass die Täter in einem Großteil der Fälle spontan/situativ handelten. In nur jeweils rund zehn Prozent der Fälle lag der Aktenanalyse zufolge bereits im Voraus ein latenter oder konkreter Tatentschluss vor. Letzteres stand häufig mit Handlungen zur Tatvorbereitung in Zusammenhang. 3,6 Prozent aller untersuchten Täter haben die Tat auf eine oder mehrere Weisen vorbereitet. Dies erfolgte insbesondere über Maßnahmen zur Identitätsverschleierung (28,8 %, n=51) und mitgeführte Tatmittel (38,5 %, n=51), darunter überwiegend Messer.

„K.O.-Mittel“

Bei 2,9 Prozent (n=1 230) der Opfer lagen in den Akten zudem Hinweise auf den Einsatz von „K.O.-Mitteln“ vor – zumeist stammen diese aus den Aussagen der Opfer. Bei weiteren 2,0 Prozent der Opfer wurde ein Einsatz von „K.O.-Mitteln“ durch die Auswerterinnen und Auswerter als „unklar“ eingeordnet, wenn etwa ein vergleichsweise geringfügiger Alkoholkonsum mit erheblichen Auswirkungen (z. B. „Filmriss“ nach drei Gläsern Wein) beschrieben wurde. Die Taten, bei denen Hinweise auf den Einsatz von „K.O.-Mitteln“ vorlagen, wurden der Polizei zu 78,8 Prozent (n=33) am Tattag oder am Folgetag bekannt. In nur einem Fall konnten „K.O.-Tropfen“ jedoch über eine dokumentierte Untersuchung (Blut-/Urintest) festgestellt werden. In den weiteren Fällen verliefen entsprechende Tests negativ.

Opferauswahl

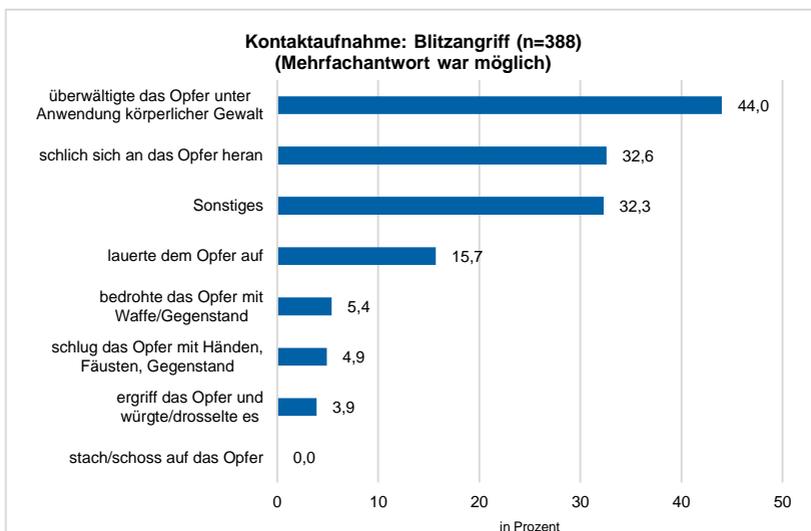
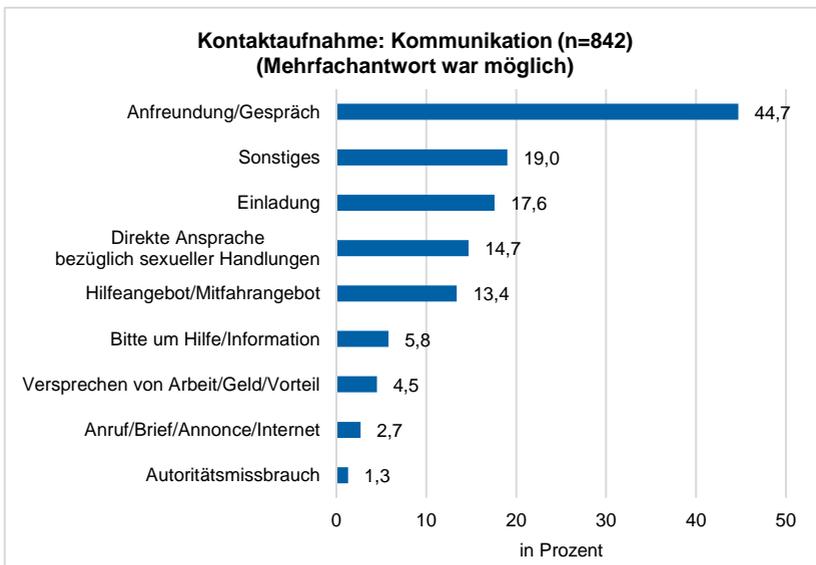
Eng verknüpft mit dem Tatentschluss und dem Planungsgrad ist die Auswahl des Opfers.

Opferauswahl	
• zufällig:	die Wahrnehmung des Opfers führte beim Täter einen spontanen Tatentschluss herbei
• situativ:	es lag zumindest eine latente Tatmotivation vor, bevor der Täter das konkrete Opfer wahrnahm
• gezielt (Person):	Täter wählte das spezifische Opfer bereits vor der Tat aus
• gezielt (Gruppe):	Täter wählte eine spezifische Gruppe aus (z. B. Vorurteils kriminalität)

Die Daten zur Opferauswahl sind insbesondere in Fällen von Bedeutung, in denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt nicht kannten. In 176 (22,1 %) der entsprechenden 796 Fälle konnten der Akte Informationen zur Opferauswahl entnommen werden. Zumeist erfolgte die Opferauswahl dabei **zufällig**. Zu einem etwas geringeren Anteil wählten die Täter die Opfer **situativ** aus, d. h. es lag bereits eine latente Tatmotivation vor und die Opfer wurden durch ihre Anwesenheit in einer bestimmten Situation oder Umgebung ausgewählt. In vergleichsweise wenigen Fällen wurde ein **Opfer aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe** gezielt ausgewählt. Hierbei handelte es sich um verschiedene Taten gegenüber Prostituierten, einen Fall, in dem es sich bei dem Opfer um eine körperlich beeinträchtigte, pflegebedürftige Seniorin und bei dem Täter um einen Pfleger gehandelt hat und einen Fall, in dem das Opfer in Verbindung mit einem Motorrad- und Rockerclub stand. Inwiefern die Auswahl eines konkreten **Opfers gezielt nach optischen Merkmalen** erfolgt, kann aufgrund der Erkenntnisse der Aktenanalyse nicht beurteilt werden.

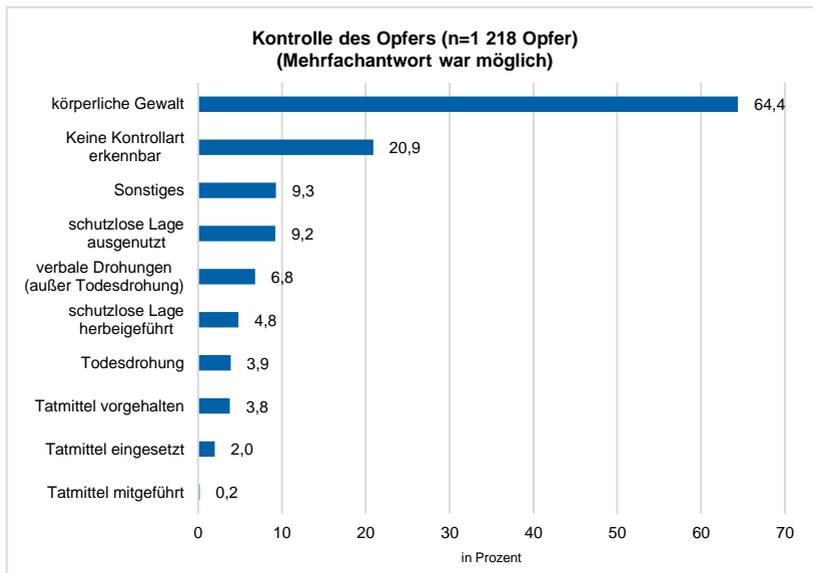
4.8. Kontaktaufnahme

Hinsichtlich der Kontaktaufnahme wurde unterschieden zwischen Kommunikation (68,4 % der Fälle) und Blitzangriff (31,6 % der Fälle). Im Detail zeigten sich hierbei folgende Vorgehensweisen:



4.9. Kontrolle der Opfer

Zur Kontrolle der Opfer setzten die Täter zumeist körperliche Gewalt ein.



Es ist davon auszugehen, dass die Häufigkeit der Kontrollart „Ausnutzen einer schutzlosen Lage“ aufgrund der Unschärfe der Formulierung unterschätzt wurde. So zeigt eine Prüfung der Sachverhaltsschilderungen, dass eine starke Alkoholisierung der Opfer hier durch die Auswerterinnen und Auswerter teilweise nicht berücksichtigt wurde.

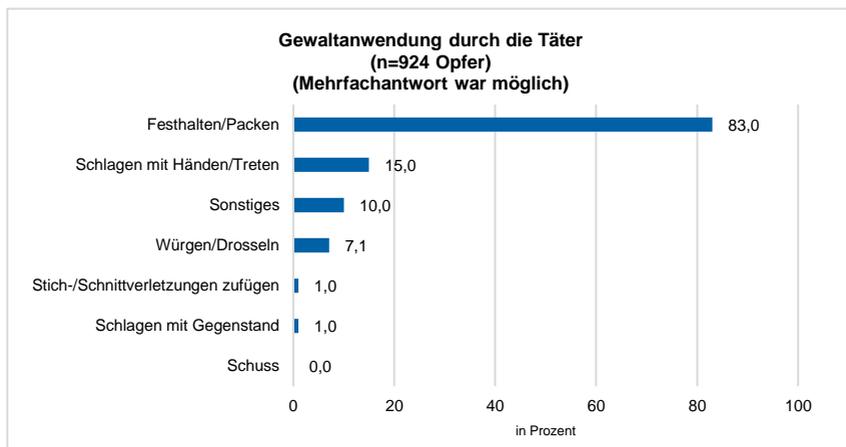
Gegenüber 19,5 Prozent der Opfer (n=893) wurden Tatmittel eingesetzt. Neben Waffen wurde in diesem Zusammenhang auch nach Substanzmissbrauch sowie Gegenständen zum Drosseln, Fesseln und Knebeln gefragt. Die am häufigsten eingesetzten Waffen waren Stich- oder Schnittwaffen, insbesondere Messer (28,7 %, n=174).

Oftmals (55,6 %, n=834) wurde nur eine Kontrollart eingesetzt und die Täter konnten die Handlung, zu deren Zweck die Opfer kontrolliert wurden, umsetzen, d.h. die Kontrolle war erfolgreich. In nur einem Fünftel der Fälle (20,5 %, n=834) gelang den Tätern die Kontrolle mit der eingesetzten Kontrollart nicht.

4.10. Gewaltanwendung durch die Täter

Gegenüber 75,7 Prozent der Opfer (n=1 220) wurde im Tatverlauf Gewalt angewendet. Opfer von Gruppentaten betraf dies häufiger (81,5 %, n=162) als Opfer von durch Einzeltäter begangenen Taten (74,7 %, n=1 051). Zudem erfolgte eine Gewaltanwendung häufiger gegenüber Opfern, die die Täter nicht kannten (77,9 %, n=814), im Vergleich zu Opfern, die die Täter flüchtig kannten (71,4 %, n=406).

In den meisten Fällen wurden die Opfer gepackt oder festgehalten. Stumpfe Gewalt in Form von Schlägen mit den Händen oder Tritten wurde am zweithäufigsten erfasst. Andere Gewaltformen waren deutlich seltener. Gegenüber 60,4 Prozent (n=924) der Opfer wurde ausschließlich Gewalt in Form von Festhalten/Packen angewendet.



Zur Gewaltanwendung kam es am häufigsten zur Kontrollgewinnung und -ausübung (73,4 %, n=828) sowie bei Opferwiderstand (46,0 %, n=828). Wie dargelegt handelte es sich dabei häufig um Gewalt in Form von Festhalten/Packen. Die Werte bei ausschließlicher Betrachtung von Fällen, in denen die Gewalt über Festhalten/Packen hinausging, sind nahezu identisch mit Ausnahme des Opferwiderstandes. Bei Opferwiderstand wurde häufiger Gewalt angewendet, die über Festhalten/Packen hinausging.

4.11. Opferwiderstand

- In 2,0 Prozent der Fälle, in denen dies den Akten entnommen werden konnte (n=653), also in nur 13 Fällen, trugen die Opfer eine **Waffe oder ein anderes Verteidigungsmittel** mit sich. Hierbei handelte es sich am häufigsten um Pfefferspray. In acht Fällen wurde die Waffe bzw. das Verteidigungsmittel im Tatkontext eingesetzt. In diesen Fällen erwies sich der Einsatz des Verteidigungsmittels als erfolgreich.
- 86,7 Prozent der Opfer (n=1 147) leisteten **passiv, verbal, nonverbal und/oder physisch Gegenwehr**. Von den übrigen 13,3 Prozent wehrten sich 8,9 Prozent weder passiv, noch verbal, nonverbal oder physisch. Bei den restlichen 4,4 Prozent blieb unklar, ob Widerstand stattfand.
- 67,0 Prozent der Opfer (n=1 045) **wehrten sich physisch** mit den Füßen/Beinen (19,5 %, n=696), mit den Händen/Armen (57,9 %, n=700), mit dem gesamten Körper (28,3 %, n=696), mit einer Waffe/einem Gegenstand (3,3 %, n=697; zumeist Pfefferspray) oder mit den Zähnen/durch Bisse (1,9 %, n=696).
- **Verbale Gegenwehr** in Form von **Diskussion oder Verhandlung** leisteten 63,4 Prozent (n=982) der Opfer.
- 40,7 Prozent (n=793) der Opfer zeigten **passive Gegenwehr**, beispielsweise indem sie Anweisungen der Täter nicht nachkamen.
- 30,1 Prozent (n=1 004) der Opfer **riefen um Hilfe** oder machten mit Zeichen oder Geräuschen auf sich aufmerksam, um Hilfe zu erhalten. Zumeist handelte es sich um verbale Hilferufe (83,1 %, n=301), seltener um den Einsatz eines Schriallarms (3,1 %, n=294), ein sonstiges Geräusch (14,2 %, n=295) oder eine Gestik (2,0 %, n=294).
- Verbale Gegenwehr in Form von Diskussionen oder Verhandlungen zeigten häufiger Opfer, die die Täter bereits flüchtig kannten (76,8 %, n=336 gegenüber 56,5 %, n=646). (Non-)verbale Hilferufe kamen dagegen häufiger von Opfern, die die Täter vorab nicht kannten (36,8 %, n=668 gegenüber 16,7 %, n=336). Gleiches gilt für physische Gegenwehr (69,0 %, n=701 gegenüber 62,8 %, n=344). Hilferufe erfolgten zudem häufiger bei schweren (32,0 %, n=657) als bei minder schweren Taten (26,5 %, n=347).

Der Widerstand der Opfer erfolgte zumeist zur Abwehr der sexuellen Handlungen, zur Verhinderung der Tat insgesamt und als Reaktion auf gewalttätiges Verhalten der Täter.

Mehrfachantwort war möglich	verbal (Diskussion) (n=623)	(non-)verbal (Hilferuf) (n=302)	Physisch (n=700)
Opferwiderstand als Reaktion auf Tätergewalt	30,2	54,7	46,8
Opferwiderstand als Reaktion auf sexuelle Tathandlungen	69,8	57,0	72,0
Opferwiderstand zur Vermeidung des Kontaktes	13,3	11,9	10,2
Opferwiderstand zur Verhinderung der Tat	44,4	47,1	45,9
Opferwiderstand nach der Tathandlung um zu entkommen	2,7	5,8	7,3
Opferwiderstand während des gesamten Tatverlaufs	12,9	10,2	9,3
Opferwiderstand wiederholt mit Unterbrechungen während des gesamten Tatverlaufs	8,9	6,5	6,0

Insbesondere passive Gegenwehr und Diskussionen/Verhandlungen wurden von den Tätern oftmals ignoriert. Hilferufe und physische Gegenwehr führten vergleichsweise am häufigsten zu Tataabbrüchen.

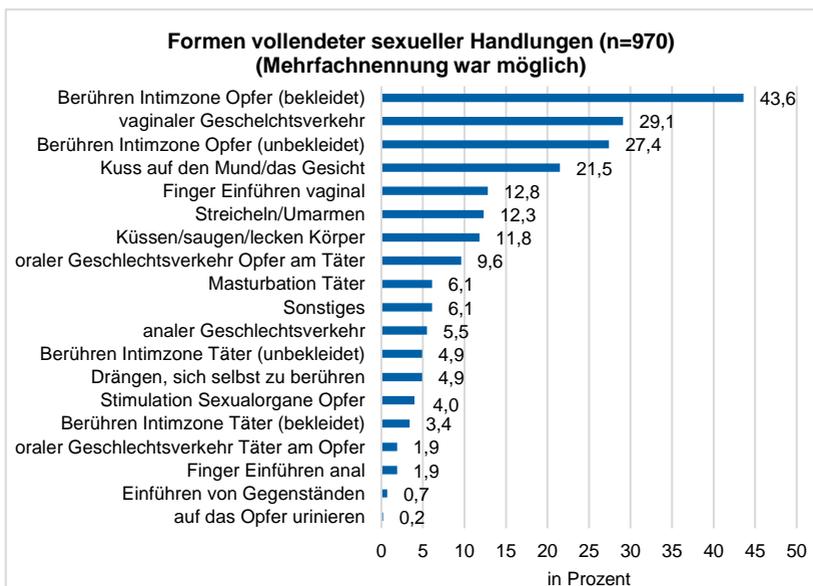
Mehrfachantwort war möglich	Passiv (n=323)	verbal (Diskussion) (n=623)	(non-)verbal (Hilferuf) (n=302)	Physisch (n=700)
Täter ignorieren Gegenwehr	62,5	65,7	42,5	43,5
Täter brechen Tat ab	7,5	15,6	32,8	32,6
Täter stellen einzelne Forderungen ein	6,9	2,9	0,3	1,3
Täter verhandeln mit dem Opfer/versuchen, das Opfer zu überreden	10,9	13,3	3,1	4,9
Täter bedrohen das Opfer	3,4	6,3	5,4	3,2
Täter bedrohen dritte Person	0,3	0,2	0,3	0,1
Täter wenden Gewalt an	26,6	17,7	20,3	20,1
Täter unterbrechen Tat	3,7	6,3	1,7	7,2
Sonstiges	3,4	3,5	4,4	2,2

Bei jeweils rund einem Fünftel bis einem Viertel der Opfer folgte auf Gegenwehr (weitere) Tätergewalt. Bei einer qualitativen Prüfung der Fallbeschreibungen zeigte sich jedoch, dass das Ursache-Wirkungs-Verhältnis hier nicht immer eindeutig war.

4.12. Sexuelle Handlungen

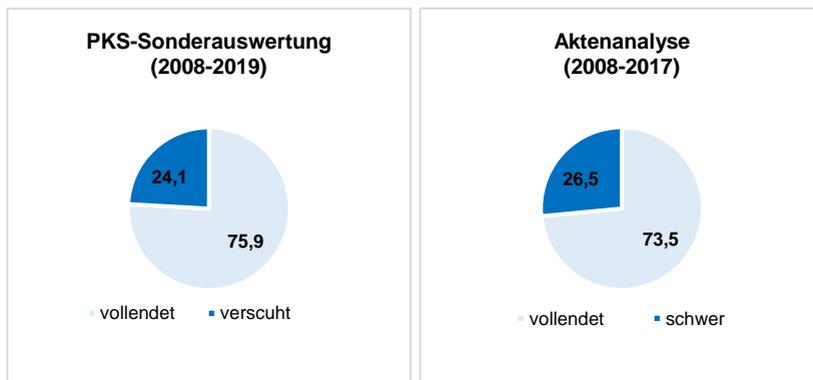
In den meisten Fällen (82,2 %, n=1 100) haben die Opfer im gesamten Tatkontext selbst nicht aktiv sexuell agiert. In den anderen Fällen erfolgten in unterschiedlichen Situationen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Tatkontext sexuelle Handlungen durch die Opfer, teilweise auf freiwilliger Basis, teilweise erzwungen. Häufig handelte es sich um sexuelle Handlungen, die im Vorhinein der Tat auf freiwilliger Basis erfolgten. In 9,5 Prozent der Fälle (n=1 096) erfolgten sexuelle Handlungen durch die Opfer auf Anweisung der Täter. Häufig erfolgte dies durch Zwang der Täter.

Gegenüber 95,2 Prozent (n=1 219) der Opfer wurden sexuelle Handlungen verübt oder dies wurde versucht. Zu 80,2 Prozent (n=1 225) handelte es sich um vollendete sexuelle Handlungen. Am häufigsten wurde die bekleidete Intimzone der Opfer berührt. In knapp einem Viertel der Fälle (23,0 %, n=914) gingen die vollendeten sexuellen Handlungen nicht über Berührungen oberhalb der Kleidung hinaus, in knapp einem Drittel der Fälle (32,2 %, n=914) nicht über entsprechende Berührungen, Küsse ins Gesicht und Umarmungen. Gleichwohl machen vaginale Vergewaltigungen mit rund 29,1 Prozent die zweithäufigste Einzelhandlung aus und bei insgesamt rund 46,1 Prozent (n=914) der Opfer kam es zu einem Eindringen in den Körper.



4.13. Tatende

Ein Großteil der polizeilich registrierten Straftaten wurde vollendet.



In vollendeten Taten lag deutlich häufiger (38,4 %, n=883) als in versuchten Taten (20,8 %, n=318) eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern vor. Ein Erklärungsansatz für den höheren Versuchsanteil bei den Straftaten durch dem Opfer fremde Tatverdächtige ist, dass diese häufiger im öffentlichen Raum auftreten, wo das Entdeckungsrisiko höher ist als im privaten Raum.

Die vollendeten Taten wurden zudem etwas häufiger (13,8 %, n=874) als versuchte Taten (9,7 %, n=318) von Gruppen begangen. Bei den versuchten Taten handelte es sich dagegen häufiger (71,4 %, n=318) um schwere Taten als bei den vollendeten Taten (63,2 %, n=883).

Es wurde weiter erfasst, ob die Taten auch aus Perspektive der Täter als vollendet angesehen werden konnten. Zur Vollendung aus Täterperspektive konnten 50,0 Prozent der Akten keine Informationen entnommen werden. In 70,7 Prozent der gemäß PKS vollendeten Taten (n=351), handelte es sich gemäß Aktenanalyse um aus Täterperspektive unvollendete Taten. Bei Prüfung der Fallvignetten in diesen Fällen mit Differenzen zwischen den beiden Variablen zeigt sich jedoch, dass die Aussagekraft der Variable sehr eingeschränkt ist. Festzuhalten bleibt lediglich, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass die am Strafrecht orientierte polizeiliche Einschätzung nicht immer der Täterperspektive entspricht.

Die Taten endeten zumeist während oder direkt nach Ausführung der sexuellen Handlungen. Am häufigsten kam es zum Tataabbruch durch die Täter oder zur Flucht der Opfer.

Zeitpunkt Tatende (n=1 074)	Prozent
Bei Angriff auf das Opfer	8,2
Während der Tat	50,4
Direkt nach der Tat	32,3
Länger nach der Tat als für die Tat nötig	9,1

Grund Tatende (n=685)	Prozent
Täter bricht die Tat ab/Täter lässt das Opfer frei	49,1
Opfer flieht	31,2
Tatentdeckung durch Dritte oder die Polizei	11,8
gemeinsames einvernehmliches Entfernen	7,9

Grund für einen vorzeitigen Tataabbruch durch die Täter war zumeist verbale oder physische Gegenwehr durch die Opfer. Auch im Hinblick auf ein Tatende durch die Flucht des Opfers spielte Gegenwehr eine entscheidende Rolle.

Grund Tatende: Täter bricht ab/lässt frei (n=343) (Mehrfachantwort war möglich)	Prozent
Visuelle oder akustische Störung	7,6
Störung durch dritte Person	18,1
Verbale Gegenwehr durch das Opfer	38,0
Physische Gegenwehr durch das Opfer	37,8
Rücktritt des Täters vom Tatentschluss	2,3
Sexuelle Störung des Täters	0,9
Sonstiges	8,5

Grund Tatende: Opfer flieht (n=222) (Mehrfachantwort war möglich)	Prozent
Opfer flieht, indem es günstige Gelegenheit nutzt	34,7
Opfer flieht, indem es erfolgreich verbale Gegenwehr leistet	9,0
Opfer flieht, indem es erfolgreich physische Gegenwehr leistet	54,3
Sonstiges	6,8

4.14. Eingriffe durch Tatzeuginnen und Tatzeugen

- In 20,9 Prozent der Fälle (n=1 096) gab es **Zeuginnen und Zeugen der Taten**.
- Im Durchschnitt waren dabei **1,7 Personen pro Fall** Zeuginnen und Zeugen (n=190). In mehr als der Hälfte der Fälle (59,5 %, n=190) handelte es sich dabei um eine Person, im Höchstfall waren es acht Personen. Die Standardabweichung beträgt 1,1.
- Die Tatzeuginnen und -zeugen **verständigten** in 22,4 Prozent der Fälle (n=210) die **Polizei**. In 41,3 Prozent der Fälle **griffen sie verbal ein** (n=201), in 19,7 Prozent (n=213) **physisch** und in 18,8 Prozent (n=133) sowohl **verbal als auch physisch**.
- Die **verbalen Eingriffe** waren in 69,3 Prozent der Fälle (n=75) ursächlich für den Tatabbruch.
- In 11,8 Prozent der Fälle (n=76) kam es zu einer **gewalttätigen Reaktion der Täter** auf die Eingriffe. In 37,5 Prozent dieser Fälle bzw. in insgesamt drei Fällen resultierten daraus leichte (keine medizinische Behandlung erforderlich) bis mittelschwere (ambulante Behandlung notwendig) **Verletzungsfolgen** für die Tatzeuginnen und -zeugen.
- Die **physischen Eingriffe** waren in 82,5 Prozent der Fälle (n=40) ursächlich für den Tatabbruch. In 21,2 Prozent der Fälle (n=33) reagierten die **Täter gewalttätig** auf die Eingriffe. In 33,3 Prozent der Fälle (n=6) bzw. zwei Fällen resultierten daraus leichte (keine medizinische Behandlung erforderlich) **Verletzungsfolgen** für die Tatzeuginnen und -zeugen.

5. Weitere Projektergebnisse

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ wurden umfassende Erkenntnisse zu Sexualstraftaten gegenüber Mädchen und Frauen durch Jungen und Männer ab 14 Jahren generiert, die sich zum Tatzeitpunkt nicht oder lediglich flüchtig kannten.

In der vorliegenden Broschüre wurden die Erkenntnisse zur Kriminalitätslage und -entwicklung und zur Phänomenologie des Forschungsgegenstandes überblicksartig dargelegt.

- Im den Ergebnisberichten des Projektes zu diesen Themen werden die Befunde tiefergehender beschrieben, erläutert und eingeordnet. Zudem werden sie anhand von Fallbeispielen veranschaulicht

Die dargelegten Befunde zur Phänomenologie sind grundlegend für die polizeilichen Aufgabenfelder Ermittlungen, Prävention und Opferschutz. Auch im Projektkontext bilden sie entsprechend neben Erkenntnissen über die Täter und Opfer die Grundlage für die inhaltliche Befassung mit diesen Aufgabenfeldern.

- In weiteren Forschungsberichten und Broschüren werden die Projektbefunde zu den Tätern und Opfern, den polizeilichen Ermittlungen, der Kriminalprävention und dem Opferschutz dargelegt und hierzu jeweils Handlungsempfehlungen formuliert:

Täter sexueller Gewalt: Merkmale der Täter, der Taten, von Gruppentaten und geografische Merkmale

Opfer sexueller Gewalt: Opferbedürfnisse, Opfermerkmale, Opferschutz und Prävention (in zwei Teilen)

Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (in zwei Teilen)

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Teildezernat 32.4 – Kriminalistisch-Kriminologische
Forschungsstelle (KKF)



Redaktion: RBe Dr. Maïke Meyer

Kontakt: kkf@polizei.nrw.de

www.lka.polizei.nrw

April 2023